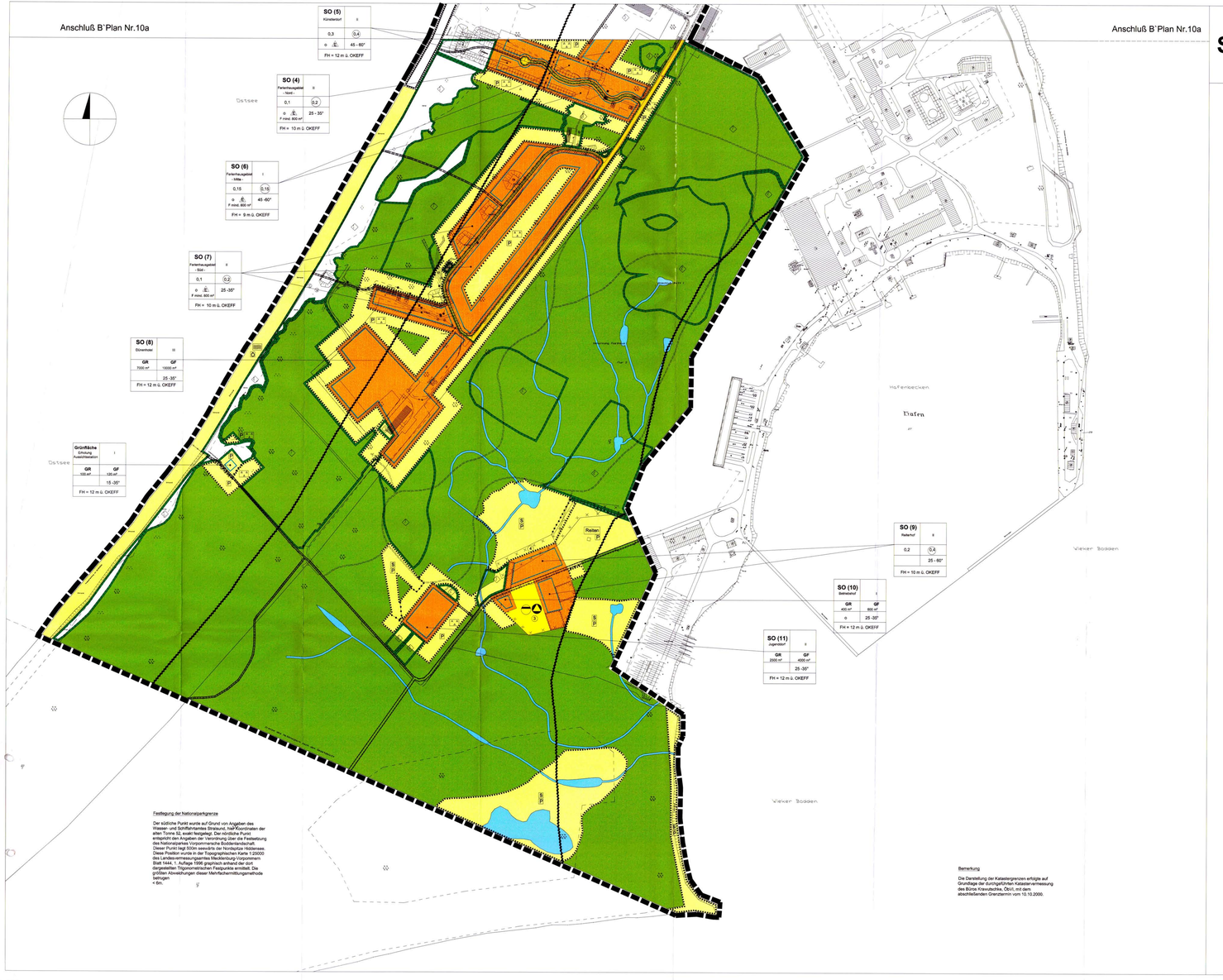


Festlegung der Nationalparkgrenze

Der südliche Punkt wurde auf Grund von Angaben des Wasser- und Schiffahrtsamtes Stralsund, mit Koordinaten der alten Tonne 52, exakt festgelegt. Der nördliche Punkt entspricht den Angaben der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft. Dieser Punkt liegt 500m seewärts der Nordspitze Hiddensees. Diese Position wurde in der Topographischen Karte 1:25000 des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern Blatt 1444, 1. Auflage 1996 graphisch anhand der dort dargestellten Trigonometrischen Festpunkte ermittelt. Die größten Abweichungen dieser Meßfehlerermittlungsmethode betragen
< 6m.

Bemerkung

Die Darstellung der Katastergrenzen erfolgte auf Grundlage der durchgeführten Katastervermessung des Büros Kraeuschke, ÖbVI, mit dem abschließenden Grenztermin vom 10.10.2000.

# Satzung der Gemeinde Dranske über den Bebauungsplan Nr. 10 - BUG - Ostsee -

## Textliche Festsetzungen

### A Planungsrechtliche Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

**1.1 SO (4) Ferienhausgebiet - Nord - (gem. § 10 BauNVO)**

(1) Im Sondergebiet Ferienhausgebiet - Nord - sind zulässig:
1. Ferienhäuser als Einzelhäuser mit 2 Wohneinheit
2. Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser
3. Stellplätze, Carports und Garagen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke, sonstigen Einrichtungen zur Freizeitgestaltung, sowie Wohnungseinheiten für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Personen, die im Beherbergungsgewerbe Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes tätig sind

**1.2 SO (5) Künstlerdorf (gem. § 11 BauNVO)**

(1) Das Sondergebiet «Künstlerdorf» dient zu Zwecken der Versorgung Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

(2) Zulässig sind
1. Läden, mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von bis zu 500 qm
2. Schank- und Speisewirtschaften, mit maximal 300 Sitzplätzen
3. Handwerksbetriebe, die der Deckung des täglichen Bedarfes für die Ferienanlagenbewohner dienen, z.B.: Töpferei, Malerateliier, Schmuckherstellung, maximal 300 qm und 200 qm Ausstellungsfläche
4. Anlagen für die Verwaltung des Handwerksbetriebes
5. Anlagen für die Verwaltung des Ferienhauses
6. Stellplätze, Carports und Garagen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohneinheiten in 1. Obergeschoß für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind
2. Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke, sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung.

**1.3 SO (6) Ferienhausgebiet -Mitte- (gem. § 10 BauNVO)**

(1) Im Sondergebiet Ferienhausgebiet - Mitte - sind zulässig:
1. Ferienhäuser als Einzelhäuser mit 2 Wohneinheit
2. Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser
3. Stellplätze, Carports und Garagen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke, sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung.
2. Wohnungseinheiten für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Personen, die im Beherbergungsgewerbe innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes tätig sind

**1.4 SO (7) Ferienhausgebiet -Süd- (gem. § 10 BauNVO)**

(1) Im Sondergebiet Ferienhausgebiet - Süd- sind zulässig:
1. Ferienhäuser als Einzelhäuser mit 2 Wohneinheit
2. Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser
3. Stellplätze, Carports und Garagen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke, sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung.
2. Wohnungseinheiten für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Personen, die im Beherbergungsgewerbe innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes tätig sind

**1.5 SO (8) Dünenhotel (gem. § 11 BauNVO)**

(1) Das Sondergebiet «Dünenhotel» dient zu Zwecken der Beherbergungsgewerbes und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes, zur Freizeitgestaltung und zur Aus- und Fortbildung.

(2) Zulässig sind
1. Gebäude und Anlagen des Beherbergungsgewerbes mit bis zu 150 Betten
2. Bis zu 2 Wohnungen für die im Dünenhotel tätigen Betriebsinhaber, Betriebsleiter, sowie Personen, die in diesem Beherbergungsgewerbe und den dazugehörigen Versorgungs-, Verkaufs- und Ausbildungseinrichtungen tätig sind
3. Anlagen für die Verwaltung des Hotels
4. Stellplätze und Garagen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf
5. Gebäude und Räume für die der Gesundheit und Erholung dienenden Berufe, wie z.B.: Massage, Kosmetik, Gesundheitspflege
6. Anlagen für sportliche, gesundheitliche und kulturelle Zwecke
7. Sonstige, zur Zweckbestimmung des Gebietes dienende Verkaufseinrichtungen mit insgesamt bis zu 200 qm Verkaufsfläche, sowie Schank- und Speisewirtschaften.

**1.6 SO (9) Reiterhof (gem. § 11 BauNVO)**

(1) Das Sondergebiet Reiterhof dient zu Zwecken der Erholung, dem touristisch geruzten, ferienmäßigen Ausüben des Reitsports, sowie der Betreuung von Natur und Landschaft.

(2) Zulässig sind
1. Reithallen und Stallungen, sowie Nebenanlagen für den durch dies Nutzung verursachten Bedarf
2. Anlagen für die Verwaltung des Reiterhofes.
3. Sonstige dem Sportgebiet angegliederten Gewerbebetriebe, wie Verkaufseinrichtungen mit bis zu 100 qm Verkaufsfläche, sowie Schank- und Speisewirtschaften mit bis zu 40 Sitzplätzen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf
4. Anlagen und Einrichtungen zur Information und Betreuung von Natur und Landschaft. Dazu kommen Nebenanlagen in Betracht: Räume für Ausstellungen und Ausstellungsstellflächen
5. 1 Wohnentheit für Betriebsleiter, Betriebsleiter oder Personen , die in diesem Gebiet tätig sind
6. Stellplätze für den durch die Nutzung verursachten Bedarf

**1.7 SO (10) Bestensee (gem. § 11 BauNVO)**

(1) Das Sondergebiet Bestensee dient zu Zwecken der Versorgung der Ferienanlage

(2) Zulässig sind
1. Lagerhäuser für Gerätschaften zur Versorgung und Pflege der Ferienanlage
2. Stellplätze für den durch die Nutzung verursachten Bedarf

**1.8 SO (11) Jugendlorf (gem. § 11 BauNVO)**

(1) Das Sondergebiet «Jugendlorf» dient zu Zwecken des Beherbergungsgewerbes und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur Freizeitgestaltung.

(2) Zulässig sind
1. Unterkünfte mit insgesamt max. 20 Gästebetten
2. Stellplätze und Garagen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**

**Höhe baulicher Anlagen**

Für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes dürfen die Höhen der Oberkante Erdgeschoßfertigfußboden (OKEFF) der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO in Verbindung mit § 9 (2) BauGB die Mindesthöhe von 2,30 m ü. HN nicht unterschreiten und die maximale Höhe von 2,50 m ü. HN nicht überschreiten.

Für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes dürfen die Höhen des Firstes bezogen auf Oberkante Erdgeschoßfertigfußboden (OKEFF) der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO in Verbindung mit § 9 (2) BauGB die in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes festgesetzten maximalen Firsthöhen nicht überschreiten.

**3. Größe der Baugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)**

Für die festgesetzten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet wird ein Mindestmaß für die Größe der Baugrundstücke von 800 m² festgesetzt.

**4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**

Die in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden als Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und als Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.

**5. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15)**

**Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Einhaus-Ausschließlichsteilen-**

(1) Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Einhaus-Ausschließlichsteilen- dient zu Zwecken der naturkundlichen Information und Untersteilung, sowie Überwachung der Übergangszone zum Nationalpark und gastronomischer Nebenbetrieb im Zuge der Nutzung.

(2) Zulässig sind
1. Anlagen und Einrichtungen zur Information und Betreuung von Natur und Landschaft. Dafür kommen Nebenanlagen in Betracht: Räume für Ausstellungen und Ausstellungsstellflächen
2. Maximal 4 Stellplätze für Aufsichtspersonal und Anlieferung

### B Grünordnerische Festsetzungen

**1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

1.1 Die mit der Nr. 1.0n einer Raute( gekennzeichneten Dünenbereiche sind vor Bewirtschftungen zu sichern und dauerhaft der ungestörten Entwicklung zu überlassen. Sie sind durch Umzäunung und Beschilderung vor dem Betreten zu sichern. Die Zäune sind mindestens 1,0 m abstand zu den Dünenkämmen zu errichten. Die Ferienwohngebäuden verzuwenden. Vorhandene, nicht bestätigte Wegebrasen sind Gebüsbauen und die Zugänge mit standortgerechten Gehölzen der Arten der Pflanzliste 2 mindestens zwireinig abzupflanzen. Alle 2 qm ist ein Strauch zu pflanzen. Die Bauzurie von nicht standortheimischen Gehölzen ist zu entfernen und Neuanfuhrte dauerhaft zu verhindern. Übergänge durch die Dünenbereiche sind nur auf den Wegen, die als Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in der Planzeichnung festgesetzt sind zulässig.

1.2 Die mit der Nr. 2.0n einer Raute( gekennzeichneten Waldbereiche sind zu standortgerechten Wäldern umzubauen. Dazu sind die nicht standortgerechten Baumarten (Hybrid- Pappel, Fichte) zu entnehmen und durch absichtlich-etwa Nachpflanzung standortheimischer Gehölze der Pflanzliste 1 und 2 zu ergänzen. Mindestens 30% der heranwandelten Flächen sind der Sukzession zu überlassen.

1.3 Die mit der Nr. 3.0n einer Raute( gekennzeichneten Flächen sind zu naturnahen Wäldern oder Waldsäumen zu entwickeln. Die Flächen sind einmalig mit standortgerechten, heimischen Gehölzen der Pflanzliste 1 und 2 zu bepflanzen. Alle 2 qm ist ein Strauch und mindestens alle 100 qm ein Baum zu pflanzen.Die Säume sind mindestens aus drei Pflanzreihen aufzubauen und gestuft aus einer Baum- und Strauchreihen zu erstellen.

1.4 Die mit der Nr. 4.0n einer Raute( gekennzeichneten Flächen sind zu naturnahen Wäldern oder Waldsäumen zu entwickeln. Die Flächen sind einmalig mit standortgerechten, heimischen Gehölzen der Pflanzliste 1 und 2 zu bepflanzen. Alle 2 qm ist ein Strauch und mindestens alle 100 qm ein Baum zu pflanzen.Die Säume sind mindestens aus drei Pflanzreihen aufzubauen und gestuft aus einer Baum- und Strauchreihen zu erstellen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

1.5 Die Hospiflächen innerhalb der Dünen- und Waldbereiche sind wasser- und luftundurchlässig anzuwegen.

1.6 Die mit Nr. 6.0n einer Raute( gekennzeichneten Flächen sind zu Ferienhäusern als offene Einzelhäuser mit standortgerechten Dünenrasen/ ummugestalten. Dabei sind geeignete Standorte zu schaffen, die eine Neuansiedlung der von der Eingriffen betroffenen Arten der Dünenlandschs ermöglichen.

1.7 Die mit Nr. 7.0n einer Raute( gekennzeichneten Flächen sind auf 20% der Fläche nach den Grundsätzen der naturgemäßen Waldwirtschaft als Lichtungen anzulegen und dauerhaft zu sichern. Die Lichtungen sind auf die zentralen Bereiche der Ausöffnen zu konzentrieren. Die Größe der Lichtungen hat mindestens 500 qm und höchstens 2000 qm zu betragen. Der organische Oberboden ist auf diesen Flächen abzuziehen. 80% der Flächen sind nach den Grundsätzen der naturgemäßen Waldwirtschaft zu naturnahen Waldflächen zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. Dabei ist die Baumartenzusammensetzung durch arteigenverwise Einnahme von Ndbäumen auszubilden. Endne Altholzgruppen sind ebenso wie stehender Totholz und Stubben im Bestand zu belassen, soweit dies die Verkehrssicherungspflicht zuläßt. Die Bestandesdichte ist durch Pflegemaßnahmen so zu regulieren, daß Mindestmaßen dürfen nur vom Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Die Bestandsdichte sind als nicht gegliedertes, geschlo Verbrücker zu entwickeln. Sie sind mindestens dreireihig aus standortheimischen Gehölzen entsprechend der Pflanzliste 1 und 2 anzuwgen. Alle 2 qm ist mindestens ein Strauch und mindestens alle 100 qm ein Baum zu pflanzen.

1.8 Die Ansiedlung von Mehlschwalben an den zu errichtenden Gebäuden ist zu dulden.

**2. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)**

2.1 Entlang der Verkehrsflächen sind entsprechend der Planzeichnung Baumreihen aus jeweils einer Baumart im Straße anzulegen. Dabei sind standortgerechte Hochstammgehölze in den Arten und Qualitäten der Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Oberfläche der Baumscheiben ist auf mindestens 12 qm wasser- und luftundurchlässig zu versiegeln. Die Baumscheiben sind mit Bordsteinkanten und/ oder Stabbordsteinen zu sichern. Verwechslung der Baumscheibenfläche bis zu 3m zulässig. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

2.2 Je angrenzenes vier Stellplätze einer Stellplatzanlage ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Baum in den Arten und Qualitäten der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Baumscheiben müssen bei Straßenpflanzungen eine Größe von mindestens 12 qm aufweisen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

2.3 Im Randbereich der Grünanlage sind einheimische Heckbaume zu entwickeln. Die Flächen sind einmalig mit standortgerechten, heimischen Gehölzen der Pflanzliste 1 und 2 zu bestbsten. Alle 2 qm ist mindestens ein Strauch und alle 100 qm ein Baum zu pflanzen. Die Säume sind mindestens aus zwei Pflanzreihen aufzubauen und gestuft aus einer Baum- und Strauchreihen zu erstellen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

**3. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M.-V)**

3.1. Mindestens 50 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind als parkartige Grünflächen anzulegen. Für Bepflanzungen sind standortheimischen Arten zu verwenden. Die Einrichtung von Zäunen oder Mauern zur Grundstücksabtrennung ist in diesen Bereichen nicht zulässig. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

**4. Hinweise**

4.1. Alle Beleuchtungseinrichtungen im Außenbereich sind mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder gleichwertige) auszustatten. Die Beleuchtung ist gegen den Himmel sowie gegen die Ostsee und den Boden abzuschalten.

**5. Pflanzlisten**

**Pflanzliste 1**

Bäume (Hochstamm, 3x verpflanzt, mit durchgrendenen Leitriebe, mit Ballen, Stammumfang 18- 20 cm):
Feld- Ahorn (Acer campestre), Spitz- Ahorn (Acer platanoides), Schwarz- Erle (Alnus glutinosa), Hänge- Birke (Betula pendula), Moor- Birke (Betula pubescens), Hainbuche (Carpinus betulus), Rot- Buche (Fagus sylvatica), Esche (Fraxinus excelsior), Silber- Pappel (Populus alba), Zitter- Pappel (Populus tremula), Vogel- Kirsche (Prunus avium), Trauben- Kirsche (Prunus padus), Trauben- Eiche (Quercus petraea), Stiel- Eiche (Quercus robur), Silber- Weide (Salix alba), Mehlbeere (Sorbus aria), Eberesche (Sorbus aucuparia), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Winter- Linde (Tilia cordata), Sommer- Linde (Tilia platyphyllos), Berg- Ulme (Ulmus glabra), Feld- Ulme (Ulmus minor)

**Pflanzliste 2**

Sträucher (2x verpflanzt, Höhe 60- 100 cm):
Gemein- Rose (Rosa pimpinellifolia), Gemeine Pfeifenstrauch (Amelanchier ovalis), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuß (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Faulbaum (Frangula alnus), Liguster (Ligustrum vulgare), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum), Ohr- Weide (Salix aurita), Salweide (Salix caprea), Grau- Weide (Salix cinerea), Mandel- Weide (Salix triandra), Korbweide (Salix viminalis), Kriech- Weide (Salix repens), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Trauben- Holunder (Sambucus racemosa), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Berberitze (Hippophae rhamnoides), Gemeiner Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)

### C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

**(Gemäß § 9 (6) BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 LBauO M-V)**

**1. Dachneigung**

In dem Sondergebiet SO 5 und SO 6 sind Dachneigungen von 45 - 60° zulässig.
In dem Sondergebiet SO 9 ist eine Dachneigung von 25 - 60° zulässig.
In den Sondergebieten SO 7, SO 8, SO 10 und SO 11 sind Dachneigung von 25 - 35° zulässig.
Im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Einhaus-Ausschließlichsteilen ist eine Dachneigung von 15 - 35° zulässig.

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Gebäudeteile, Nebengebäude, Carports bzw. Garagen die vorgeschriebene Dachneigung unterschreiten oder mit einem Flachdach ausgebildet werden.

**2. Dacheindeckung**

In dem Sondergebiet SO 5 sind mit Ausnahme von Flachdachgaragen nur Reetdacheindeckungen zulässig.
In den Sondergebieten SO 4 und SO 9 sind mit Ausnahme von Flachdachgaragen nur anthrazitfarbene, schwarze oder rotbraune - nicht glänzend gebeizte - Pfannendeckungen oder Reetdacheindeckungen zulässig.
In den Sondergebieten SO 7, SO 8, SO 10, SO 11 und im Bereich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Einhaus sind mit Ausnahme von Flachdachgaragen nur anthrazitfarbene, schwarze oder rotbraune - nicht glänzend gebeizte - Pfannendeckungen zulässig.

**3. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind als Fassadenmaterial Putz, Ziegelmauerwerk und Holz in den Farbtönen weiß, rotbraun und erdfarben zulässig. Kombinationen untereinander sow. mit anderen Materialien sind möglich. Es muß jedoch ein Material überwiegen.

### D Hinweis

**1. Überflutungsgebiete**

Bei dem Ermittlen baulicher Anlagen ist zu beachten, daß das gesamte Plangebiet im Überflutungsbereich der Ostsee und des Bodstens liegt. Bei der Planung der Bauwerke sind gut bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Überflutung zu berücksichtigen. Durch die Festsetzung der Oberkante Erdgeschossfertigfußboden von 2,30 m ü. H.N. ist kein absoluter Schutz bei Überflutungen gegeben.

**2. Bodendenkmale**

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). In diesem Fall ist die unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unveränderten Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt für Werktage nach Zugang der Anzeige.

**3. Zuwiderhandlung gegen örtliche Bauvorschriften**

Die vorläufiches oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 LBauO M-V stellte eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einem Bußgeld von bis zu einer Höhe von 500.000,00 DM geahndet werden kann.

**Präambel**

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dranske vom ..... ..... ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "Bug - Ostsee", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen erlassen.

Dranske, den 18.9.2001
Reimers
Bürgermeister

Der katasteramtliche Bestand am 10.03.2000 (Vermessungsamt) wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der zukünftigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur gnäd. der Art. 1 des Vermessungsgesetzes Fortführ. im Medium 1 ...(ASCII, compag) Regelbaumsprüche können nicht abgeleitet werden.

Dranske, den 18.9.01
ÖbV - Dipl.-Ing. Kraeuschke
Amtl. ö. bestellt

**Aufstellungsbeschluß**

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Dranske vom 05.10.2000.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 27.11.2000 erfolgt. Die Gemeinde vom 24.10.2000 bis 21.11.2000 erfolgt.

Dranske, den 18.9.2001
Reimers
Bürgermeister

**Frühzeitige Bürgerbeteiligung**

Die Beteiligung der Bürger an der Bebauungsplan gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 21.11.2000.

Dranske, den 18.9.2001
Reimers
Bürgermeister

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist durch Plananzeige gem. § 17 Landesplanungsgesetz (LPG) beteiligt worden.

Dranske, den 18.9.2001
Reimers
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... ..... ..... zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Dranske, den 18.9.2001
Reimers
Bürgermeister

**Öffentlegungsbeschluß**

Dieser Bebauungsplan mit Begründung wurde durch Beschluss der Gemeinde Dranske am 05.10.2000 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB bestimmt.

Dranske, den 18.9.2001
Reimers
Bürgermeister

**Öffentlage**

Nach öffentlicher Bekanntmachung durch Aushänge am 27.11.2000 ist der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.11.2000 bis 27.12.2000 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem vorgebracht werden können, bei denen es sich um Belange handelt, die von der Gemeinde zu berücksichtigen sind, mindestens durch Aushänge bekanntgemacht.

Dranske, den 18.9.2001
Reimers
Bürgermeister

**Beschluß über Bedenken und Anregungen**

Die während der Öffentlage vorgebrachten Hinweise und Anregungen hat die Gemeindevertretung Dranske gemäß § 3 (2) BauGB am 05.10.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bedenken Bebauungsplan angegeben. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dranske, den 18.9.2001
Reimers
Bürgermeister

**Satzungsbeschluß**

Dieser Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen ist gemäß § 10 BauGB durch die Gemeindevertretung Dranske am 05.10.2001 als Satzung beschlossen worden.

Die Begründung zum B-Plan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2001 gebilligt.

Dranske, den 18.9.2001
Reimers
Bürgermeister

**Genehmigungsverfahren**

Die Genehmigung des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung Teil A und Text Teil B wurde mit Verfügung vom ..... ..... ..... des Landrates des Landkreises Rügen, Az: 610-.....-.....-.....